



Meine Zeit in Norwegen – Arbeit und Rente europaweit

- Wie Sie Rentenansprüche erwerben
- Welche Rentenarten es gibt
- Wo Sie Fachauskünfte bekommen





Leben und arbeiten in Europa

Es ist nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Norwegen geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Norwegen – ein Partner in Europa**
- 6 Das norwegische Rentenversicherungssystem**
- 10 Norwegische Rentenarten und ihre Bausteine**
- 12 Altersrente – zwei Stichtage**
- 15 Auch bei Invalidität gesichert**
- 19 Renten an Hinterbliebene geben finanzielle Sicherheit**
- 24 Zulagen und Beihilfen – ein Plus zur Rente**
- 26 Die Grundrente – was ihre Höhe beeinflusst**
- 30 Die Formel zur Zusatzrente**
- 34 Vorruhestand in Norwegen**
- 35 Rentenanspruch und Fachauskunft**
- 39 Wir beraten vor Ort**
- 40 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Norwegen – ein Partner in Europa

Durch das Europarecht ist Norwegen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit mit sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz verbunden. Das bringt Ihnen große Vorteile.

Sozialpartnerschaft in Europa

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz haben sich auf bestimmte Regeln verständigt. Damit sind die verschiedenen nationalen Sicherungssysteme aufeinander abgestimmt. Diese sorgen dafür, dass Sie keine Nachteile haben, wenn Sie im Laufe Ihres Erwerbslebens in mehreren Mitgliedstaaten (zum Beispiel in Norwegen und in Deutschland) erwerbstätig waren oder/und dort gewohnt haben.

So werden die Versicherungszeiten, die Sie in anderen Mitgliedstaaten (beispielsweise in Deutschland) erworben haben, für Ihren norwegischen Rentenanspruch berücksichtigt, wenn Sie die Voraussetzungen allein mit Ihren norwegischen Versicherungszeiten nicht erfüllen. Das Europarecht stellt sicher, dass keine Sozialversicherungsbeiträge verloren gehen, erworbene Rechte geschützt werden und jeder Mitgliedstaat damit die Rente zahlen kann, die den jeweiligen nationalen Versicherungszeiten entspricht.

Wenn in dieser Broschüre von „Mitgliedstaat“ die Rede ist, so bezieht sich dieser Begriff auf alle Mitgliedstaaten der EU, die Länder des EWR und die Schweiz.

Näheres hierzu finden Sie in unserer Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Wenn sie in Deutschland wohnen, können Sie sogar den Rentenantrag für Ihre norwegische Rente beim zuständigen Träger in Deutschland stellen. Weitere Informationen zum Rentenantrag finden Sie im Kapitel „Rentenantrag und Fachauskunft“ ab Seite 35.

Das Europarecht bezieht sich aber nicht nur auf die Rentenversicherung, sondern auch auf die Krankenversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Unfallversicherung und die Pflegeversicherung.

Arbeiten in Norwegen – versichert in Norwegen?

Bevor Sie eine Erwerbstätigkeit in Norwegen aufnehmen, sollten Sie klären, in welchem Land Sie versichert sind. Möglicherweise gilt für Sie weiterhin das deutsche Recht.

Während Ihrer Beschäftigung in Norwegen sind Sie in der Regel nach den norwegischen Rechtsvorschriften versichert. Wurden Sie jedoch vorübergehend von Ihrem deutschen Arbeitgeber nach Norwegen entsandt oder liegt eine Ausnahmereinbarung vor, kann für Sie weiterhin Versicherungspflicht in Deutschland bestehen.

Unser Tipp:

Ob bei Ihnen eine Entsendung oder Ausnahmereinbarung vorliegt, können Sie der Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ entnehmen.



Das norwegische Rentenversicherungssystem

In Norwegen besteht die gesetzliche Rentenversicherung aus zwei unterschiedlichen Systemen: der Einwohnerversicherung und der Zusatzversicherung. Im Rentenfall erhalten Sie daher regelmäßig zwei Renten. Daneben bestehen für bestimmte Berufe Sondersysteme.

Die norwegische Rentenversicherung ist Teil des Nationalen Volksversicherungssystems. Sie wird von der Arbeits- und Wohlfahrtsbehörde NAV (Arbeids- og velferdsforvaltning) verwaltet. Die Zuständigkeit bei Auslandsfällen in der Rentenversicherung richtet sich im Wesentlichen nach der beantragten Rente:

- Invaliditätsrenten: NAV Work and Benefits
- Altersrenten, Hinterbliebenenrenten: NAV Family Benefits and Pensions

Zusätzlich gibt es in Norwegen zahlreiche lokale NAV-Büros (NAV Kontor) in den Gemeinden und Kommunen.

Unser Tipp:

Haben Sie Fragen zum allgemeinen Rentenversicherungssystem, möchten aber noch keine norwegische Rente beantragen, wenden Sie sich bitte an NAV Work and Benefits. Wohnen Sie in Norwegen, können Sie sich auch an Ihr lokales NAV Büro (NAV Kontor) wenden.

Die Adressen der NAV Dienststellen erfahren Sie ab Seite 35.

Einwohnerversicherung

In der Einwohnerversicherung werden grundsätzlich alle Einwohner Norwegens zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und dem 66. Geburtstag versichert – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Auch Personen, die in Norwegen arbeiten, aber nicht dort wohnen, sind im Einwohnerversicherungssystem versichert.

Zusatzversicherung

Arbeitnehmer und Selbständige zwischen 13 und 75 Jahren sind darüber hinaus in einer Zusatzversicherung beitragspflichtig versichert, wenn ihr Jahreseinkommen einen bestimmten Mindestbetrag übersteigt. Ihre Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle.

Sondersysteme

Sondersysteme bestehen für Seeleute, Waldarbeiter, Fischer und Krankenpfleger. Hier werden Altersrenten früher gewährt als im allgemeinen System. Diese Leistungen erhalten Sie aber nur so lange, bis Sie aus dem allgemeinen System einen Rentenanspruch oder das 67. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus sind auch Staatsbeamte und Lehrer in einem Sondersystem versichert. Im Gegensatz zu den anderen Sondersystemen werden hier neben den Leistungen des allgemeinen Systems zusätzlich Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsrenten gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Diese Broschüre befasst sich allein mit den Leistungen des allgemeinen Systems. Mit Fragen zum Sondersystem der Seeleute wenden Sie sich bitte an die Rentenkasse für Seeleute (Maritim pensjonskasse). Über das Beamtensystem informiert die Statens Pensjonskasse (SPK). Zu weiteren Fragen gibt Ihnen NAV Work and Benefits oder NAV Family Benefits and Pensions Auskunft.

Im Jahr 2023 beträgt der Mindestbetrag 64 650 NOK, rund 5460 Euro – Stand: Mai 2023.

Die Anschriften finden Sie auf den Seiten 35 bis 36.

Freiwillige Versicherung

Sind Sie nicht nach norwegischem Recht pflichtversichert, können Sie sich freiwillig in der norwegischen Rentenversicherung versichern. Voraussetzung dafür ist, dass Sie innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Ihrem Antrag auf freiwillige Versicherung mindestens drei Jahre in der norwegischen Rentenversicherung versichert waren.

Finanzierung

Bei der norwegischen Rentenversicherung handelt es sich – wie in Deutschland – um ein umlagefinanziertes System. Das heißt, die eingehenden Beiträge werden sogleich wieder für die laufenden Rentenzahlungen verwendet. Die norwegische Rentenversicherung finanziert sich aus Beiträgen von Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Selbständigen sowie aus Steuermitteln.

Beitragshöhe

Als Arbeitnehmer zahlen Sie einen Globalbeitrag von acht Prozent Ihres Bruttoeinkommens aus Erwerbstätigkeit. Es besteht keine Beitragsbemessungsgrenze. Das heißt, Ihr Arbeitsentgelt ist in voller Höhe beitragspflichtig. Die Beiträge werden von den Arbeitgebern – ebenso wie Steuern – vom Lohn einbehalten.

Freiberufler gelten als nichtangestellte Arbeitnehmer und zahlen acht Prozent.

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt in der Regel 14,1 Prozent der ausgezahlten Löhne. Geringere Beitragssätze gelten für bestimmte Regionen.

Sind Sie selbständig, leisten Sie in der Regel viermal im Jahr eine Steuervorauszahlung. Diese schließt die Versicherungsbeiträge in Höhe von 11,2 Prozent Ihres Einkommens aus selbständiger Tätigkeit ein. Auch hier gibt es keine Beitragsbemessungsgrenze.

Mit wenigen Ausnahmen ziehen die Finanzämter die Sozialversicherungsbeiträge ein.

Unser Tipp:

Wenn Sie Arbeitnehmer oder selbständig sind, decken Sie mit dem Globalbeitrag nicht nur die Risiken Invalidität, Alter und Tod, sondern auch Krankheit und Mutterschaft ab.

Beitragsberechnung

Beiträge von Arbeitnehmern oder Selbständigen werden auf der Grundlage ihres „rentenbegründenden Einkommens“ berechnet. Neben dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit zählen dazu auch bestimmte Sozialleistungen wie zum Beispiel Krankengeld und Arbeitslosengeld. Liegt Ihr „rentenbegründendes Einkommen“ über dem Grundbetrag (grunnbeløpet), erwerben Sie Rentenpunkte (pensjonspoeng).

Bitte beachten Sie:

Der Grundbetrag beträgt seit dem 1. Mai 2023 jährlich 118 620 NOK (rund 10 000 Euro) und 9885 NOK monatlich. Er wird in der Regel am 1. Mai eines Jahres durch Beschluss des Parlaments entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.



Norwegische Rentenarten und ihre Bausteine

In Norwegen gibt es zwei Versicherungssysteme mit unterschiedlichen Regelungen. Sie erhalten daher regelmäßig zwei Renten: die an den Wohnsitz gebundene Grundrente/Garantierte Rente aus der Einwohnerversicherung und die Zusatzrente/Einkommensabhängige Rente aus der Zusatzversicherung.

Eine norwegische Gesamrente setzt sich in der Regel aus mehreren Komponenten zusammen. Dazu zählen

- die Grundrente (grunnpensjon),
- die Zusatzrente (tillegpensjon) und
- Zulagen (særtillegg).

Die Grundrente ist eine der Grundsicherung dienende Leistung, die Sie bereits für Ihre Wohnzeiten in Norwegen erhalten. Sie wird über Steuern finanziert. Zusätzlich zur Grundrente kann eine einkommensbezogene Leistung – die Zusatzrente – gezahlt werden. Die Höhe der Zusatzrente ist im Gegensatz zur Grundrente vom Einkommen abhängig, das Sie in Ihrem Erwerbsleben erzielt haben.

Jede Rentenart hat individuelle Voraussetzungen für Grund- und Zusatzrente.

Mit der Altersrentenreform 2011 wurde ein neues Altersrentenmodell eingeführt. Anstelle der Grund- und/oder Zusatzrente erhalten Sie nun

- eine Garantierte Rente (garantipensjon) und
- eine Einkommensabhängige Rente (inntektspensjon).

Für die Geburtsjahrgänge ab 1954 bis 1962 werden die Grundrente und die Zusatzrente schrittweise prozentual durch die

- Garantierte Rente (garantipension) und die
- Einkommensabhängige Rente (inntektspension) abgelöst.

Sind Sie nach dem 31. Dezember 1962 geboren, erhalten Sie nur noch die Garantierte Rente und/oder die Einkommensabhängige Rente.

Zulagen und Beihilfen

Die Grund- und/oder Zusatzrente wird durch Zulagen ergänzt. Ihr Anspruch auf eine Zulage ist von der Rentenart und gegebenenfalls von Ihrer Bedürftigkeit abhängig. Außerdem können neben der norwegischen Gesamtrente Beihilfen gewährt werden.

Genauereres über Zulagen und Beihilfen finden Sie ab Seite 24.



Altersrente – zwei Stichtage

Eine norwegische Altersrente (alderspension) erhalten Sie mit 67 Jahren oder vorzeitig mit 62. Sie setzt sich im Wesentlichen aus einer Grundrente/ Garantierten Rente, einer Zusatzrente/Einkommensabhängigen Rente und gegebenenfalls einer Sonder- oder Rentenzulage zusammen.

Grundrente

Sie haben Anspruch auf Grundrente, wenn Sie

- das 67. Lebensjahr vollendet haben oder das 62. Lebensjahr vollendet und genügend Rentenanwartschaften angesammelt haben,
- aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert sind und
- zwischen Ihrem 16. und 66. Geburtstag mindestens fünf Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet haben.

Falls Sie nicht aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert sind, erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Grundrente auch, wenn Sie mindestens 20 Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet oder Anspruch auf eine Zusatzrente haben.

Bitte beachten Sie:

Wurden Sie nach 1962 geboren, erhalten Sie eine Garantierte Rente und eine Einkommensabhängige Rente anstelle einer Grund- und/oder Zusatzrente. Wurden Sie nach 1953, aber vor 1963 geboren, erhalten Sie die Altersrente anteilig nach den alten und neuen Regelungen. Der jeweilige Anteil hängt dabei von Ihrem Geburtsjahr ab.

Zusatzrente

Sie haben Anspruch auf Zusatzrente, wenn Sie

- das 67. Lebensjahr vollendet haben oder das 62. Lebensjahr vollendet und genügend Rentenanwartschaften angesammelt haben und
- Rentenpunkte für mindestens fünf Kalenderjahre erworben haben. Dies erfüllen Sie, wenn Sie fünf Jahre lang ein „rentenbegründendes Einkommen“ erzielen, das über dem Grundbetrag eines Jahres nach 1966 liegt.

Zum „rentenbegründenden Einkommen“ lesen Sie bitte Seite 9.

Bitte beachten Sie:

Die Grundrente und die Zusatzrente können Sie bereits vorzeitig mit 62 Jahren bekommen, wenn Ihre Rente zu dem Zeitpunkt, an dem Sie 67 Jahre alt sein werden, mindestens genauso hoch sein wird wie die Mindestrente von Personen mit einem Versicherungszeitraum von 40 Jahren. Bitte erkundigen Sie sich bei NAV Family Benefits and Pensions. Die Anschrift finden Sie auf Seite 35.

Teilrente und Hinzuverdienst

Sie können die vorzeitige Altersrente mit 62 Jahren als Vollrente oder als Teilrente zu 20, 40, 50, 60 oder 80 Prozent in Anspruch nehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Sie ohne Rentenabzüge neben der Rente weiter arbeiten. Ihr Arbeitseinkommen wirkt sich nicht negativ auf Ihre Rente aus. Die Beschäftigung und der Grad der Altersrente ist dabei frei kombinierbar.

Späterer Rentenbeginn

Sie können aber auch über Ihren 67. Geburtstag hinaus eine Beschäftigung ausüben und Ihre Altersrente zu einem späteren Zeitpunkt beziehen. Die so gezahlten Beiträge erhöhen Ihre spätere Rente.

Genauerer erfragen Sie bitte bei NAV Family Benefits and Pensions.

Obligatorische berufsbezogene Rente

Darüber hinaus wurde 2006 ein obligatorisches Betriebsrentensystem (obligatorisk tjenestepensjon) eingeführt. Dabei handelt es sich um eine vom Arbeitgeber finanzierte Aufstockung der Rente des Volksversicherungssystems. Mit wenigen Ausnahmen werden davon alle Arbeitnehmer erfasst, die noch nicht durch ein Zusatzsystem für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Sektor geschützt sind.

Unser Tipp:

Wenn Sie genauere Informationen zur obligatorischen berufsbezogenen Rente benötigen, wenden Sie sich bitte an NAV Family Benefits and Pensions. Die Anschrift finden Sie auf Seite 35.



Auch bei Invalidität gesichert

Sie können eine Invaliditätsrente (uføretrygd) erhalten, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent gemindert ist. Bei vorübergehender Erwerbsminderung kann eine Arbeitsunfähigkeitszulage (Arbeidsavklaringspenger) gezahlt werden.

Invaliditätsrente (uføretrygd)

Sie haben Anspruch auf Invaliditätsrente, wenn

- Sie zwischen 18 und 67 Jahre alt sind,
- Ihre Erwerbsfähigkeit dauerhaft um mindestens 50 Prozent auf Grund von Krankheit, Unfall oder Behinderung gemindert ist (erhalten Sie bereits eine Arbeitsunfähigkeitszulage, genügen 40 Prozent),
- vorherige Rehabilitationsmaßnahmen gescheitert sind,
- Sie aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert sind und
- Sie unmittelbar vor Eintritt der Invalidität mindestens fünf Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet haben.

Für die drei Jahre zählen auch Versicherungszeiten in der Europäischen Union (zum Beispiel in Deutschland).

Falls Sie nicht aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert sind, haben Sie die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn Sie mindestens 20 Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet haben.

Die Erfüllung der „Fünf-Jahres-Bedingung“ ist nicht erforderlich, wenn Sie bei Eintritt der Invalidität unter 26 Jahre alt und aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert sind. Waren Sie ab Vollendung des 16. Lebensjahres nicht mehr als fünf Jahre außerhalb des Einwohnerversicherungssystems versichert, entfällt diese Voraussetzung ebenfalls.

Invaliditätsrente kann Ihnen erst dann gezahlt werden, wenn Sie kein Krankengeld mehr erhalten. Die Rente wird grundsätzlich auf Dauer gewährt und nach Vollendung Ihres 67. Lebensjahres in eine Altersrente umgewandelt.

Erhalten Sie eine volle Invaliditätsrente, wird Ihr Hinzuverdienst bis zu 40 Prozent des Grundbetrags nicht angerechnet. Bei höherem Einkommen wird die Rente um einen Teil des übersteigenden Einkommens gekürzt. Bei einer Teilinvaliditätsrente gelten geringere Hinzuverdienstgrenzen.

Der Grundbetrag beträgt ab 1. Mai 2023 monatlich 9 885 NOK.

Volle Invaliditätsrente erhalten Sie, wenn Sie voll erwerbsunfähig sind. Bei teilweiser Invalidität – mindestens 50 Prozent – wird die Rente entsprechend dem Grad Ihrer Erwerbsminderung gekürzt.

Die Rente errechnet sich aus dem Durchschnitt der drei besten der letzten fünf Einkommensjahre vor der Invalidität. Dabei wird Einkommen über dem sechsfachen des Grundbetrags nicht berücksichtigt. Die Rente beträgt 66 Prozent der Berechnungsgrundlage, die jährliche Mindestleistung beträgt das 2,28fache des Grundbetrags für Verheiratete/Lebenspartner und das 2,48fache für Alleinstehende. Falls weniger als 40 Versicherungsjahre zurückgelegt wurden, wird die Invaliditätsrente im Verhältnis gekürzt.

Bitte beachten Sie:

Für die Berechnung der Invaliditätsrente können fiktive Versicherungszeiten vom Eintritt der Invalidität bis zum Alter von 66 Jahren hinzugerechnet werden, um so die 40 Versicherungsjahre für eine volle Invaliditätsrente zu erfüllen.

Es genügt ein Versicherungsjahr, wenn Sie in dieser Zeit körperlich und geistig in der Lage waren, im üblichen Umfang erwerbstätig zu sein.

Arbeitsunfähigkeitszulage (Arbeitsavklaringspenger)

Auf diese Leistung haben Sie Anspruch, wenn

- Sie zwischen 18 und 67 Jahre alt sind,
- Ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent auf Grund von Krankheit, Unfall oder Behinderung gemindert ist,
- absehbar ist, dass sich Ihre Erwerbsfähigkeit künftig bessert oder wiederhergestellt werden kann und
- Sie unmittelbar vor Antragstellung fünf Jahre versichert waren.

Unser Tipp:

Während einer Rehabilitation erhalten Sie die Arbeitsunfähigkeitszulage als Einkommensersatz, sobald das Krankengeld eingestellt wird. Sie müssen sich dafür in einer aktiven Behandlungsphase oder in Berufsausbildung befinden oder derartige Maßnahmen versucht haben.

Auch wenn Sie auf den Beginn einer solchen Maßnahme warten oder nach deren Abschluss noch keine geeignete Arbeit gefunden haben, wird diese Leistung gezahlt.

Die Arbeitsunfähigkeitszulage erhalten Sie unabhängig von Ihren norwegischen Versicherungszeiten. Sie beträgt 66 Prozent Ihres Einkommens im Jahr vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder des Durchschnitts der letzten drei Jahre. Die niedrigste Leistung entspricht dem Zweifachen des Grundbetrages.

Die Arbeitsunfähigkeitszulage wird gezahlt, wenn dies für die Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit notwendig ist, aber nicht länger als drei Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser Zeitraum verlängert werden.



Renten an Hinterbliebene geben finanzielle Sicherheit

Witwen- oder Witwerrenten bestehen im Wesentlichen aus einer Grundrente, einer Zusatzrente und gegebenenfalls einer Sonderzulage. Lediglich Halbwaisenrenten werden ausschließlich in Form einer Grundrente erbracht. Für Vollwaisenrenten gelten Besonderheiten.

Die norwegische gesetzliche Rentenversicherung zahlt beim Tod des Ehegatten, des gleichgeschlechtlichen Partners, des Lebenspartners, der Mutter oder des Vaters unter bestimmten Voraussetzungen

- Witwen- oder Witwerrente (gjenlevendepensjon),
- Witwen- oder Witwerrente an geschiedene Ehegatten,
- Übergangsunterstützung (overgangsstønad) und
- Waisenrente (barnepensjon).

Witwen- oder Witwerrente

Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente haben bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres überlebende Ehegatten und registrierte gleichgeschlechtliche Partner, wenn

- eine bestimmte Mindestversicherungszeit erfüllt ist und
- gemeinsame Kinder vorhanden sind oder

- Ihre Ehe beziehungsweise registrierte gleichgeschlechtliche Partnerschaft mindestens fünf Jahre dauerte oder
- Kinder des Verstorbenen von Ihnen erzogen werden und die Erziehungszeit nach dem Tod zusammen mit der Ehezeit mindestens fünf Jahre beträgt.

Auch Lebenspartner, die mit dem Verstorbenen unverheiratet zusammengelebt haben, können Anspruch auf Witwen- oder Witwerrenten haben, wenn sie mit dem Verstorbenen früher verheiratet waren oder gemeinsame Kinder hatten.

Die Mindestversicherungszeit für die Grundrente haben Sie erfüllt, wenn Sie aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert sind und Ihr verstorbener Partner

- unmittelbar vor dem Tod mindestens fünf Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet hat und in dieser Zeit voll erwerbsfähig war oder
- vor dem Tod mindestens fünf Jahre eine Rente bezogen hat.

Unser Tipp:

Falls Sie aktuell nicht im Einwohnerversicherungssystem versichert sind, haben Sie die Voraussetzungen für eine Grundrente auch erfüllt, wenn Sie oder der Verstorbene mindestens 20 Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet haben oder der Verstorbene Anspruch auf eine Zusatzrente hatte oder hätte.

Die Erfüllung der „Fünf-Jahres-Bedingung“ ist nicht erforderlich, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes unter 26 Jahre alt und aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert war. Diese Voraussetzung entfällt auch, wenn der Verstorbene ab Vollendung seines 16. Lebensjahres nicht mehr als fünf Jahre außerhalb des Einwohnerversicherungssystems versichert war.

Die Mindestversicherungszeit für die Zusatzrente ist erfüllt, wenn der Verstorbene Rentenpunkte für mindestens fünf Kalenderjahre erworben hat.

Bitte beachten Sie:

Ihre Witwen- oder Witwerrente fällt weg, wenn Sie wieder heiraten oder erneut eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft registrieren lassen. Lösen Sie diese erneute Verbindung innerhalb von zwei Jahren, kann Ihre Hinterbliebenenrente wiederaufleben.

Die Witwen- oder Witwerrente entfällt, wenn Sie das 67. Lebensjahr vollenden oder wenn Sie Ihre Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres beziehen.

Der doppelte Grundbetrag wird nicht angerechnet, wenn triftige Gründe vorliegen, dass Sie ein geringeres Einkommen haben.

Auf die Witwen- oder Witwerrente wird Ihr Einkommen, das über der Hälfte des Grundbetrages liegt, zu 40 Prozent angerechnet. Haben Sie bis zu Ihrem 55. Geburtstag kein Einkommen oder ein Einkommen unter dem doppelten Grundbetrag erzielt, wird anstelle Ihres tatsächlichen Einkommens der doppelte Grundbetrag angerechnet.

Witwen- oder Witwerrente an geschiedene Ehegatten

Als geschiedener Ehegatte haben Sie unter den gleichen Voraussetzungen wie bei einer Witwen- oder Witwerrente Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn

- Ihr geschiedener Ehegatte innerhalb von fünf Jahren nach der Scheidung gestorben ist,
- Ihre Ehe mit dem geschiedenen Ehegatten mindestens 25 Jahre bestand (15 Jahre, sofern aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind) und
- Sie zum Zeitpunkt des Todes Ihres geschiedenen Ehegatten nicht wieder verheiratet waren.

Eine registrierte gleichgeschlechtliche Partnerschaft steht der Ehe gleich.

Die Witwen- oder Witwerrente an den geschiedenen Ehegatten fällt weg, wenn Sie wieder heiraten. Lösen Sie diese Ehe erneut, kann die Rente wiederaufleben.

Übergangsunterstützung

Sie können eine Übergangsunterstützung bekommen, wenn Sie

- Ehegatte beziehungsweise registrierter gleichgeschlechtlicher Partner sind,
- die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente nicht erfüllen und
- zeitweise nicht in der Lage sind, Ihren eigenen Lebensunterhalt zu sichern oder sich in Ausbildung befinden.



Unser Tipp:

Auch Lebenspartner, die mit dem Verstorbenen unverheiratet zusammengelebt haben, können eine Übergangsunterstützung erhalten, wenn sie mit dem Verstorbenen früher verheiratet waren oder gemeinsame Kinder hatten.

Eine Übergangsunterstützung wird in der Regel nur für ein Jahr gezahlt. Sie ist so hoch wie eine Witwen- oder Witwerrente.

Waisenrente

Sterben Mutter oder Vater, erhalten leibliche oder adoptierte Kinder des Versicherten unter 18 Jahren Waisenrente. Vollwaisen, die sich in Ausbildung befinden, bekommen bis zu ihrem 20. Geburtstag Vollwaisenrente.

Eine Halb- beziehungsweise Vollwaisenrente wird gezahlt, wenn

- sie selbst im Einwohnerversicherungssystem versichert sind und

- der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tod mindestens fünf Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet hat und in dieser Zeit voll erwerbsfähig war oder
- der Verstorbene vor seinem Tod mindestens fünf Jahre eine Rente bezogen hat.

Bei Halbweisen kann der überlebende Elternteil die 20 Jahre erfüllen.

Eine „bestehende Versicherung“ ist nicht erforderlich, wenn der Verstorbene mindestens 20 Jahre in Norwegen gewohnt oder gearbeitet hat. Die Voraussetzung entfällt auch, wenn der Verstorbene Anspruch auf eine Zusatzrente hatte oder hätte.

Die „Fünf-Jahres-Bedingung“ ist nicht erforderlich, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes unter 26 Jahre alt und aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert war. Sie muss außerdem nicht erfüllt sein, wenn der Verstorbene ab Vollendung seines 16. Lebensjahres nicht mehr als fünf Jahre außerhalb des Einwohnerversicherungssystems versichert war.

Unser Tipp:

Welche Besonderheiten es bei der Rentenberechnung von Vollwaisenrenten gibt, erfahren Sie ab Seite 28.



Zulagen und Beihilfen – ein Plus zur Rente

Neben der eigentlichen Rente haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf Zulagen und Beihilfen.

Zulagen sind Bestandteil der Rente. Sie können in Form einer

- Sonderzulage (særtillegg),
- Rentenzulage (pensjontillegg)
- Kinderzulage (barnetillegg) und
- Ehegattenzulage (ektefelleltillegg)

gezahlt werden. Sie sind von der Rentenart und zum Teil von der Bedürftigkeit des Berechtigten abhängig.

Sonderzulage

Die Sonderzulage erhalten Sie, wenn Sie

- eine Witwen- oder Witwerrente beziehen,
- keinen Anspruch auf eine Zusatzrente haben oder
- eine Zusatzrente bekommen, die geringer als die Sonderzulage ist.

Auch geschiedene Ehegatten sind als Hinterbliebenenrentner anspruchsberechtigt.

Das Mindestrentenniveau hängt vom Familienstand und vom Einkommen des Partners ab.

Rentenzulage

Die Rentenzulage erhalten Sie, wenn Sie nach 1942 geboren wurden und ab 2011 erstmalig eine Altersrente beziehen, die unter dem Mindestrentenniveau liegt.

Kinderzulage

Seit dem 1. Januar 2022 wird keine Kinderzulage mehr gezahlt. Kinderzulagen, die vor diesem Datum bewilligt wurden, laufen über einen Zeitraum von drei Jahren aus. Ab dem 1. Januar 2025 wird niemand mehr die Kinderzulage erhalten.

Ehegattenzulage

Seit dem 1. Januar 2022 wird keine Ehegattenzulage mehr gezahlt. Ehegattenzulagen, die vor diesem Datum bewilligt wurden, laufen über einen Zeitraum von drei Jahren aus. Ab dem 1. Januar 2025 wird niemand mehr die Ehegattenzulage erhalten.

Beihilfen

Sie sind nicht Teil der Rente, können aber zusätzlich zur Rente gezahlt werden. Das norwegische Recht sieht folgende Beihilfen vor:

- Grundbeihilfe,
- Pflegebeihilfe,
- Ausbildungsbeihilfe sowie
- Kinderbetreuungs- und Erziehungsbeihilfe.



Die Grundrente – was ihre Höhe beeinflusst

Die Grundrente wird nach der in Norwegen zurückgelegten Wohnzeit berechnet. Ihre Höhe ist unabhängig von Ihrem vorherigen Einkommen und eingezahlten Beiträgen. Bei Altersrenten ist zu beachten, dass für Geburtsjahrgänge ab 1954 die Rentenberechnung geändert wurde und für diesen Personenkreis die Grundrente schrittweise prozentual durch die Garantierte Rente ersetzt wird.

Die Altersrentenreform im Jahr 2011 wirkt sich auch auf die Rentenberechnung aus. Sind Sie

- vor 1954 geboren, galt das bisherige Recht weiter und Sie erhielten eine Grundrente,
- zwischen 1954 und 1962 geboren, wird die Rente aus einer Kombination von altem und neuem Recht berechnet und Sie erhalten eine Kombination aus Grundrente und Garantierter Rente,
- nach 1962 geboren, wird die Rente nach neuem Recht berechnet und Sie erhalten eine Garantierte Rente anstelle der Grundrente.

Berechnung für die Grundrente

Die volle Grundrente bei einer Altersrente für vor 1954 Geborene, bei einer Witwen- oder Witwerrente entspricht dem Grundbetrag.

Sie haben Anspruch auf volle Grundrente, wenn Sie zwischen Ihrem 16. Geburtstag und dem Kalenderjahr, in dem Sie das 66. Lebensjahr vollenden, mindestens 40 Jahre in Norwegen gewohnt haben. Wohnen Sie noch nicht so lange in Norwegen, erhalten Sie eine anteilige Rente.

Beispiel:

Matthias B. ist alleinstehend, wurde 1956 geboren und wohnte 30 Jahre in Norwegen. Er will am 1. Mai 2023 in Altersrente gehen. Der Grundbetrag beträgt monatlich 9 885 NOK.

$30 \text{ Jahre} \times 9 885 \text{ NOK} : 40 \text{ Jahre} = 7 413,75 \text{ NOK}$

Da Matthias B. nicht mindestens 40 Jahre in Norwegen gewohnt hat, erhält er eine anteilige Grundrente von 7 413,75 NOK (= drei Viertel des Grundbetrages).

Da Matthias B. nach 1953, aber vor 1963 geboren wurde, wird seine Rente anteilig nach altem und neuem Recht berechnet und er erhält einen verhältnismäßigen Anteil aus der bisherigen Grundrente und der neuen Garantierten Rente.

Bitte beachten Sie:

Diese Berechnung gilt bei Altersrenten nur für Geburtsjahrgänge vor 1954. Sind Sie zwischen 1954 und 1962 geboren, erhalten Sie einen verhältnismäßigen Anteil aus der bisherigen Grundrente und der neuen Garantierten Rente. Auskünfte zur Rentenberechnung nach neuem Recht erhalten Sie bei NAV Family Benefits and Pensions.

Rentnerehepaare

Die Grundrente bei Rentnerehepaaren wird auf 90 Prozent des Grundbetrages gekürzt, wenn der

- Ehegatte,
- registrierte gleichgeschlechtliche Partner oder
- Lebenspartner, mit dem Sie früher verheiratet waren, gemeinsame Kinder haben oder innerhalb der letzten 18 Monate mindestens zwölf Monate zusammengelebt haben,

eine Rente oder ein Einkommen über dem doppelten Grundbetrag bezieht.

Zum Einkommen zählen auch Kapitaleinkünfte.

Waisenrenten

Für die älteste Halbwaise wird die Rente aus 40 Prozent des Grundbetrags, für jede weitere Halbwaise aus 25 des Grundbetrags ermittelt. Der Gesamtbetrag der Halbwaisenrenten wird gleichmäßig auf alle Halbwaisen aufgeteilt.

Die Rente für die älteste Vollwaise berechnet sich aus der vollen Witwen- oder Witwerrente (also Grund- und gegebenenfalls Zusatzrente) aus dem Versicherungssamm des Elternteils mit der höheren Rente. Für die übrigen Vollwaisen wird die Rente aus dem Grundbetrag ermittelt: Die Rente der zweitältesten Vollwaise berechnet sich aus 40 Prozent des Grundbetrags, die Rente für jede weitere Vollwaise aus 25 Prozent des Grundbetrags. Der Gesamtbetrag der Vollwaisenrente wird gleichmäßig auf alle Vollwaisen aufgeteilt.

Besonderheiten

Sind Sie nicht aktuell im Einwohnerversicherungssystem versichert und haben Sie

- weniger als 20 Jahre in Norwegen gewohnt oder
- Anspruch auf eine Zusatzrente,

liegt der Berechnung Ihrer Grundrente die Anzahl an Jahren zugrunde, die für die Zusatzrente zu berücksichtigen sind.

Lesen Sie dazu bitte weiter auf Seite 12.

Bei der Berechnung von Witwen- oder Witwerrenten, Übergangsunterstützungen und Waisenrenten können fiktive Wohnzeiten vom Eintritt des Todes bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet oder vollendet hätte, hinzugerechnet werden. Dadurch können die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer vollen Grundrente erfüllt werden.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie Fragen zur Rentenberechnung für ab 1954 geborene Altersrentner haben, wenden Sie sich bitte an NAV Family Benefits and Pensions. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 35.



Die Formel zur Zusatzrente

Die Höhe der Zusatzrente hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: von der Zahl der jährlich erworbenen Rentenpunkte sowie der Zahl der zurückgelegten Rentenpunktlahre. Bei Altersrenten ist zu beachten, dass für Geburtsjahrgänge ab 1954 die Rentenberechnung geändert wurde und für diesen Personenkreis die Zusatzrente schrittweise prozentual durch die Einkommensabhängige Rente ersetzt wird.

Genau wie bei der Grundrente wirkt sich auch bei der Zusatzrente die Altersrentenreform 2011 auf die Berechnung aus: Sind Sie

- vor 1954 geboren, galt das bisherige Recht weiter und Sie erhielten eine Zusatzrente,
- zwischen 1954 und 1962 geboren, wird die Rente aus einer Kombination von altem und neuem Recht berechnet und Sie erhalten eine Kombination aus Zusatzrente und Einkommensabhängiger Rente,
- nach 1962 geboren, wird die Rente nach neuem Recht berechnet und Sie erhalten eine Einkommensabhängige Rente anstelle der Zusatzrente.

Im Folgenden Abschnitt erläutern wir beispielhaft die Rentenberechnung nach altem Recht.

Formel zur Berechnung einer Zusatzrente für Geburtsjahrgänge vor 1954

$$\frac{\text{Durchschnitt der Rentenpunkte} \times \text{Anzahl der Rentenpunktjahre} \times \text{Grundbetrag} \times \text{Ersatzrate}}{40 (= \text{maximale Anzahl der Rentenpunktjahre})} = \text{Zusatzrente*}$$

* Bei Renten, die ab 2011 erstmalig beginnen, wird die Zusatzrente anschließend an die voraussichtliche Lebenserwartung der Bevölkerung angepasst.

Durchschnitt der Rentenpunkte

In die Berechnung Ihrer Zusatzrente fließt der Durchschnitt an Rentenpunkten aus Ihren 20 einkommensstärksten Jahren ein. Waren Sie weniger als 20 Jahre erwerbstätig, wird der Durchschnitt an Rentenpunkten aus allen Einkommensjahren ermittelt, in denen Sie Rentenpunkte erworben haben.

Auskünfte zur Rentenberechnung nach neuem Recht erhalten Sie bei NAV Family Benefits and Pensions.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie nach 1953 geboren, wird Ihre Altersrente aus einer Kombination von altem und neuem Recht berechnet. Das heißt, Ihre Rente wird nicht mehr aus Ihren 20 einkommensstärksten Jahren, sondern aus sämtlichen Jahren mit rentenbegründendem Einkommen berechnet.

Rentenpunkte können Sie für Zeiten erwerben, in denen Sie

- ein „rentenbegründendes“ und über dem Grundbetrag liegendes Einkommen erzielen,
- ein Kind unter sieben Jahren nicht berufsmäßig erziehen oder
- ältere, kranke oder behinderte Menschen nicht berufsmäßig pflegen.

Zum „rentenbegründenden“ Einkommen siehe Seite 9.

Die Anzahl der jährlich erworbenen Rentenpunkte wird auf der Grundlage Ihres Einkommens durch das norwegische Finanzamt ermittelt.

Formel zur Ermittlung der Rentenpunkte

$$\frac{\text{„rentenbegründendes“ Einkommen} - \text{Grundbetrag}}{\text{Grundbetrag}} = \text{jährliche Rentenpunkte}$$

In die Berechnung fließt Ihr „rentenbegründendes“ Einkommen bis zur Höhe des sechsfachen Grundbetrages in vollem Umfang ein. Der Einkommensteil zwischen dem 6- und 12fachen des Grundbetrages kann nur noch zu einem Drittel berücksichtigt werden. Einkommen, das die Höhe des 12fachen Grundbetrages übersteigt, fließt nicht in die Berechnung ein.

Für Einkommen vor 1992 gilt statt dem 6- das 8fache.

Höchstmögliche Anzahl von Rentenpunkten

| Zeit | maximale Zahl der Rentenpunkte pro Jahr |
|---|---|
| 1967 – 1970 | 7,00 |
| 1971 – 1991 | 8,33 |
| ab 1992 | 7,00 |
| Erziehung eines Kindes unter sieben Jahren | 3,00 (3,50 für Zeiten ab 2010) |
| nicht erwerbsmäßige Pflege älterer, kranker oder behinderter Menschen | 3,00 (3,50 für Zeiten ab 2010) |

Anzahl der Rentenpunktjahre

Für Zeiten, in denen Sie Rentenpunkte erwerben, werden Ihnen sogenannte Rentenpunktjahre gutgeschrieben. Ein Rentenpunktjahr entspricht dabei immer einem Kalenderjahr, unabhängig davon, in welchem Monat Sie die Rentenpunkte erworben haben.

Seit 1. Mai 2023
beträgt er
9885 NOK
monatlich.

Grundbetrag

Der Grundbetrag ist ein Festbetrag, der ein- oder auch mehrmals im Jahr entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird.

Ersatzrate

In die Berechnung der Zusatzrente fließt eine sogenannte Ersatzrate ein. Sie beträgt für Rentenpunktjahre vor 1992 0,45 Rentenpunktjahre und ab 1992 0,42 Rentenpunktjahre. Haben Sie sowohl vor als auch nach 1992 Rentenpunktjahre zurückgelegt, sind deshalb zwei Teilberechnungen zur Ermittlung der Zusatzrente erforderlich.

Höhe der Zusatzrente

Anspruch auf eine volle Zusatzrente haben Sie mit mindestens 40 Rentenpunktjahren. Erreichen Sie keine 40 Rentenpunktjahre, wird Ihnen die Rente anteilig gezahlt. Darüber hinaus wird die Zusatzrente proportional gekürzt, wenn Sie eine Altersteilrente bekommen.

Bei einer Witwen- oder Witwerrente beträgt die Zusatzrente 55 Prozent der Zusatzrente, die der Verstorbene vor seinem Tod erhalten hat. War der Verstorbene kein Rentner, gilt der Betrag, den er als Altersrente bekommen würde.

Bitte beachten Sie:

Zur Berechnung von Witwen- oder Witwerrenten, Übergangsunterstützungen und Vollwaisenrenten können fiktive Rentenpunkte vom Eintritt des Todes bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet beziehungsweise vollendet hätte, hinzugerechnet werden. Dadurch können Sie die Voraussetzungen für eine volle Zusatzrente erfüllen.

Vorruhestand in Norwegen

Eine weitere Leistung der norwegischen Sozialversicherung ist die Vorruhestandsleistung AFP (Avtalefestet pensjon). Sie basiert auf tarifvertraglichen Regelungen. Die Finanzierung übernehmen der Staat und die Arbeitgeber.

Arbeiten Sie im öffentlichen Dienst, können Sie die AFP-Leistung flexibel zwischen dem 62. und 67. Lebensjahr in Anspruch nehmen. Dabei können Sie zwischen Teil- oder Volllleistung wählen.

Voraussetzung für die AFP-Leistung ist, dass Sie

- das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- bei Antragstellung in einem Betrieb im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, für den eine entsprechende tarifvertragliche Regelung über die AFP-Leistung besteht,
- nicht gleichzeitig eine Altersrente aus dem Nationalen Volksversicherungssystem erhalten und
- weitere Voraussetzungen hinsichtlich Ihres Einkommens in den letzten zehn Jahren erfüllen.

Die Höhe der AFP-Leistung hängt von Ihren erzielten Arbeitsentgelten ab.

Bitte beachten Sie:

Für die Beschäftigten in der Privatwirtschaft gelten andere Regelungen. Die AFP-Leistung muss gleichzeitig mit der Altersrente beantragt werden. Sie wird als lebenslange Zusatzrente neben der Altersrente gezahlt.

Bitte informieren Sie sich hierzu bei Ihrem Arbeitgeber oder bei NAV.



Rentantrag und Fachauskunft

Leistungen aus der norwegischen Rentenversicherung müssen Sie rechtzeitig beantragen. Dazu stehen Ihnen verschiedene Wege offen.

Ob Sie eine norwegische Rente bekommen, entscheidet der norwegische Rentenversicherungsträger. Er prüft, ob Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, und stellt die Rentenhöhe fest.

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, Ihren Rentenantrag einzureichen oder weitere Fragen zum norwegischen Rentenversicherungssystem zu stellen:

Ihre Ansprechpartner in Norwegen

Für Fragen und Anträge zu Ihren norwegischen Invalidenrentenansprüchen wenden Sie sich bitte an:

NAV Work and Benefits

Postboks 6600 Etterstad

0607 OSLO

NORWEGEN

Telefon (0047) 55553333

Telefax (0047) 21 069101

Internet www.nav.no

Für Fragen und Anträge zu Ihren norwegischen Alters- und Hinterbliebenenrentenansprüchen ist zuständig:
NAV Family Benefits and Pensions
Postboks 6600 Etterstad
0607 OSLO
NORWEGEN
Telefon (0047) 55553334
Telefax (0047) 21069101
Internet www.nav.no

Bitte beachten Sie:

NAV ist leider nicht per E-Mail zu erreichen. Sie können sich jedoch schriftlich oder telefonisch an NAV wenden oder nehmen Sie über die Website Kontakt auf.

Ihre Fragen und Anträge zum norwegischen Beamten-system beantwortet:
Statens Pensjonskasse (SPK)
Postboks 10 Skøyen
0212 OSLO
NORWEGEN
Telefon (0047) 22 241500
Telefax (0047) 22 241501
Internet www.spk.no

Fragen und Anträge aus dem Sondersystem der Seeleute stellen Sie bitte an:
Maritim pensionskasse
Postboks 516 Sentrum
0105 OSLO
NORWEGEN
Telefon (0047) 22 358900
Internet www.mpk.no

**Bitte beachten Sie:
 Klären Sie Ihre norwegischen Rentenansprüche
 möglichst früh. Beantragen Sie Ihre norwegische
 Rente rechtzeitig, damit Ihnen keine Rechts-
 ansprüche verloren gehen.**

Ihre Ansprechpartner in Deutschland

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge zu Renten in Deutschland und Norwegen sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- Deutsche Rentenversicherung Nord.

Wohnen Sie in Deutschland und möchten Sie eine norwegische Altersrente beantragen, stellen Sie den Antrag bitte bei dem für Sie zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung. Dieser Träger leitet Ihren Antrag dann nach Norwegen weiter.

Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und Norwegen eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland.

Zuständig für Sie ist der Versicherungsträger, an den Sie Ihre deutschen Beiträge gezahlt haben.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

10704 Berlin

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Pieperstr. 14-28

44789 Bochum

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-53050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Nord

Friedrich-Ebert-Damm 245

22159 Hamburg

Telefon 0451 5300-0

Telefax 0451 5300-14999

E-Mail info@drv-nord.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-nord.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt den für Sie zuständigen Träger.



Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der norwegischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das norwegische Rentenrecht.

Orte und Termine finden Sie unter www.deutscherentenversicherung.de in der Rubrik Beratung. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.

Unser Tipp:

Weitere Informationen rund um den Rentenantrag finden Sie in der Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Neugrabenweg 2-4
66123 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut fast 57 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.